

## PRESSESPIEGEL

Publikation:

BZ

<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	Stadt  <b>Braunschweig</b>
<b>Planfeststellung für den Ersatzneubau des Bauwerks „BS 1“ an der Autobahnausfahrt BS Melverode</b>	
<p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat für das vorgenannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen</p> <p style="text-align: center;">in der Zeit vom <b>27. Juli 2020</b> bis einschließlich <b>26. August 2020</b> im <b>Rathaus-Neubau, Bohweg 30, 38100 Braunschweig,</b> in der <b>4. Etage vor dem Zimmer N4.19</b> während der Dienststunden von <b>09.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b></p> <p>zur allgemeinen Einsichtnahme aus oder können ab dem 20. Juli 2020 unter <a href="http://www.braunschweig.de/planfeststellung">www.braunschweig.de/planfeststellung</a> eingesehen werden.</p> <p>Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Quenermer Forst beansprucht.</p> <p>Die Vorprüfung des jeweiligen Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum <b>9. September 2020</b>, bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.  Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.</li><li>2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.</li><li>3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.</li><li>4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.</li><li>5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.</li><li>6. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.</li><li>7. Mit der Planauslegung dürfen gem. § 9a FStrG auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu Ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).</li></ol>	
Fachbereich Tiefbau und Verkehr	20. Juli 2020